Düsseldorfer Zeitung.

№ 59. Sonntag den 28. Februar. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. (Das Petitionsrecht.) Köln (der Prozeß Boldermann gegen Woedtke; drei Personen vor dem Zuchtpolizeigericht; die Kunstausstellung bei Tenger). Bonn (Personalveränderungen in der evangel. theol. Fakultät). Koblenz (Einführung der Gemeindeordnung; die Provinzialstände). Aus Westphalen (Oberst v. Strotha).
Oestreich. Wien (das neue Staatsanlehen). Prag (die neuen preußischen ständischen Gesetze).
Rußland und Polen. (Eidesformel bei der Priester-Academie in Warschau.)
Großbrittanien. London (die neue Anleihe; Parlamentsverhandlungen; fortwährend Uebertritt zum Katholicismus). Edinburg (Arbeitseinstellung).
Belgien. Brüssel (Todtenmesse).

Köln-Mindener und Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 24. Februar. Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 bei den Privat-Fähren der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen betreffend:

„Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den unter dem 27. Mai 1829 vollzogenen Normal-Fähr-Tarif für die Fähr-Anstalten der Rheinprovinz, welcher mit Ausschluß der ersten Klasse durch den Befehl vom 10. April 1830 auf die Provinz Westfalen ausgedehnt worden ist, auch bei den Privat-Fähren dieser beiden Provinzen, soweit es ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte thunlich ist, mit der den Verhältnissen entsprechenden Klasse der Tarifsätze einzuführen. Dabei können jedoch, den Umständen nach, auch einzelne niedrigere Sätze, als die der letzten Klasse, angeordnet, und müssen die Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, ferner aufrecht erhalten werden. Die Ausfertigung der Tarife für die Privat-Fähren kann, nachdem Ihre Genehmigung ertheilt ist, von Seiten der Regierungen erfolgen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Normal-Fähr-Tarife vom 27. Mai 1829 durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1846.

An **Friedrich Wilhelm.**
den Staats- und Finanzminister von Düesberg."

(Folgt der Tarif.)

Desgleichen die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahn-Gesellschaft, worin es u. a. heißt:

„Zugleich wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft, wie solches auf Grund der in der General-Versammlung vom 22. Okt. 1845 gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, mit der Maßgabe:

Zu §. 6, daß neben den hier aufgezählten Verpflichtungen die Gesellschaft noch folgende Verbindlichkeiten übernimmt: 3) Nach Maßgabe des §. 21 der unter dem 21. Dez. 1846 von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, die nöthigen Zuschüsse zu der Krankenkasse für die Eisenbahn-Arbeiter, im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter, zu leisten.

Zu §. 12, daß fernere Raten-Zahlungen auf das Aktien-Kapital nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministers ausgeschrieben werden dürfen.

Zu §. 24, daß die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen auch auf den Antrag des Kommissarius des Staates nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden muß."

Den Fabrikanten Prévôt und Grasemann zu Magdeburg ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent „auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken," auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent „auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten, nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben," auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Deutschland.

Wir haben vorgestern den Artikel wiedergegeben, in welchem die „Allg. Pr. Z." die Angriffe zurückzuweisen sucht, welche die Bestimmungen der Gesetze vom 3. Februar in Bezug auf das Petitions- und Beschwerderecht in den meisten öffentlichen Blättern erfahren haben, von denen hervorgehoben worden ist, daß die organische Verbindung der ständischen Vertreter mit den Ständen selbst abgeschnitten sey, weil die Letztern weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen und weil Bitten und Beschwerden von Andern, als Mitgliedern des Vereinigten Landtages weder angebracht, noch zugelassen werden dürfen; und daß zweitens die Petitionen des Vereinigten Landtags zu schwer vor den Thron gelangen, da hierzu eine Stimmenmehrheit von je $^{2}/_{3}$ in zwei abgesonderten Versammlungen nöthig sey. Die Ausführung der „A. Pr. Ztg." in Betreff des letztern Punktes ist sehr kurz und nicht im Stande, die hiergegen erhobenen Einwendungen der Presse zu entkräften. Wie in der That eine ganz geringe Minorität die Anbringung einer Petition oder Beschwerde verhindern kann, wird in einem Artikel der „Spen. Ztg." vom 23. d. sehr anschaulich nachgewiesen. Es heißt darin: „Die ganze Kammer zählt im Vereinigten Landtage 617 Stimmen: davon kommen 80 Stimmen auf den Herrenstand oder die erste Kammer: bleiben für die zweite Kammer 537 Stimmen. Gesetzt nun, die zweite Kammer spricht sich einstimmig für eine Bitte oder Beschwerde aus, was doch ein möglicher Fall ist, so bedarf es noch zwei Drittheile der Stimmen der ersten Kammer, damit sie an den Thron gelangen könne, also 54 Stimmen. Fehlt hierbei nur Eine Stimme, sind es nur 53, die sich für eine Bitte oder Beschwerde in der ersten Kammer aussprechen, was schon ein ungemein günstiges Verhältniß in derselben wäre, so darf sie nicht zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht werden. Summirt man, so ergeben die 537 und 53 Stimmen, die sich für eine Petition ausgesprochen, 590 Stimmen; die Minorität, welche sich dagegen ausgesprochen, wird nur 27 betragen, und doch würden diese 27 Stimmen im Gegensatz der 590 verhindern, daß eine Petition an den Thron gebracht werden dürfte.

Da sich nun wohl selten in einer Versammlung eine solche Uebereinstimmung ergibt, wie sie hier angenommen ist, so darf man füglich sagen, daß in dem §. 16 eine ungemeine Schwierigkeit wegen dieses Modus der Abstimmung liege. Daher glauben wir, die Regierung, welche ja in den Ständen gerade ein Organ aufgestellt hat, um Kenntniß von den Wünschen des Volkes zu erlangen, auf diesen Uebelstand aufmerksam machen zu dürfen, um demselben demnächst abgeholfen zu sehen; da sich wohl behaupten läßt, daß, wenn nur 27 Personen von 617, also, auf die Bevölkerung des ganzen Landes gerechnet, noch nicht 5 pCt. der Bevölkerung einem Vorschlag entgegen sind, die erleuchtete preuß. Regierung schon ohnehin Kenntniß davon genommen und Abhülfe geleistet haben wird, weil eine Minorität von 5 vom Hundert unmöglich den Anspruch machen kann und unter uns nicht machen wird, den Wünschen des Landes den Weg zum Throne abzuschneiden. Erwarten wir also mit gerechtem Vertrauen, daß durch fernere Bestimmungen auch für diese beregte Art der ständischen Thätigkeit, welche sich auf die Bitten und Beschwerden des Landes bezieht, denn nur diese dürften doch in dem Vereinigten Landtage zur Besprechung und Berathung kommen, auch unter den Eingang der Bestimmung des §. 16 gestellt werde: „Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt."

Köln, vom 25. Februar. Nachstehendes ist (laut der Köln. Ztg.) das mehrerwähnte Urtheil des königl. Landgerichts in Sachen Boldermann gegen Woedtke.

Nachdem in der Sitzung vom 1. d. M. die beiderseitigen Sachwalter in ihren An- und Vorträgen gehört und das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen vernommen worden; — auf Einsicht der Akten und nach gehaltener Berathung.

In Erwägung, daß eben so, wie dem Opponenten die Befugniß nicht zugestanden haben würde, einen Competenz-Conflict zu erheben, ihm auch das Recht nicht eingeräumt werden kann, sich über ein Urtheil zu beschweren, womit dasselbe einen vermeintlichen Competenz-Conflict unberücksichtigt gelassen hat; — daß das etwaige Interesse des Opponenten in Bezug auf die Beseitigung jenes Urtheils den Mangel der Qualification zur Einlegung des Rechtsmittels nicht zu ersetzen vermag, und daß daher die Opposition, so weit dieselbe gegen das die Fortsetzung des Verfahrens verordnende Urtheil gerichtet ist, für unstatthaft erklärt werden muß.

In Erwägung, betreffend die Opposition gegen das Beweis-Interlocut: daß die nach den Worten des Gesetzes als Beginn des Zeugenverhörs zu betrachtende Erwirkung der Ordonnanz des Richter-Commissars einen solchen Akt der Vollstreckung nicht darstellt, aus welchem, wie das Gesetz dies erfordert, mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß der Opponent Kenntniß von der Vollstreckung des angegriffenen Urtheils erhalten habe; — daß die bloße Zustellung der Ordonnanz und der Zeugenliste diesen Nachweis zu liefern um so weniger geeignet ist, als die Zustellung nicht einmal an den Opponenten in Person bewirkt wurde; — daß somit von einer die Zulässigkeit der Opposition ausschließenden Vollziehung des Urtheils die Rede nicht seyn kann.

In Erwägung zur Sache: daß der den Bestimmungen des Artikels 75 der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres 8 entnommene Einwand die Incompetenz-Erklärung

---

Die Harfe und der Sänger.

Motto: „Wie auf östlichen Gefilden
Sich Aurorens Schimmer bricht,
Strahlt die Hoffnung uns durch Wolken,
Mild, verklärt, ein sanftes Licht."

Die Harfe.

Wenn der Frühling wiederkehret,
Sänger, wird es besser dir;
Wenn das Land die Bäume schmücket,
Kommst du traulich her zu mir.

Wenn ich emsig Veilchen suche,
Ihr — zu einem schönen Strauß,
Keck' ich doch zu mir in's Freie
Aus des Unmuths finsterm Haus.

Wenn die Nachtigallen schlagen
Und die munt're Amsel singt,
Wenn die Lerchen wirbelnd steigen
Und der Mai die Blumen bringt,

Wenn viel tausend, tausend Wesen
Von des Winters Schlaf erwacht,
Heiter, freudig sich begrüßen
Und auch Dir die Sonne lacht:

Dann erscheint auf's neu' der Frohsinn,
Und mit ihm des Lebens Lust,
Und es öffnet sich der Freude
Jede reine, volle Brust.

Dann hinaus, hinaus in's Freie,
Auf die neuverjüngte Flur;
Auferstehungsklänge wehen
Durch die göttliche Natur! —

Komme, komme, bleicher Sänger,
Alles winkt entgegen dir,
Gott und Freundschaft, — Lieb' und Lieder,
Alles, Sänger! — find'st du hier!

Der Sänger.

Holde, süße Zauberharfe,
Wie bewegest du mein Herz!
Glühend möcht' ich dich umfangen, —
Doch mich fesseln Gram und Schmerz.

Tief im Busen weilt der Kummer
Und ich athme bang und schwer;
Wo ich wand'le — seh' ich Wüsten,
Einsam — öde — liebleer.

Alles um mich her ist trübe,
Mich erwärmt kein Sonnenblick;
Ich beweine meine Tage —
Und beklage mein Geschick.

Alles Sehnen, alles Hoffen
löste sich in Thränen auf,
Und der Freundschaft milde Bande
Heilen nicht der Stunden Lauf.

Darum Trösterin im Leide,
Rettungsstern in mancher Noth,
Dank — für deine Lieb und Treue,
Meine Wunden heilt der Tod.

Laß mich eilen zu den Lieben
In ein bess'res Vaterland;
Laß' mir meine heitern Träume
An des Lebens Hornenrand.

Glücklich, wer nach Trauertagen
Aus dem Born der Freude trinkt,
Wer nach namenlosen Leiden
In der Erde Arme sinkt.

Darum, Trösterin im Leide,
Sanfter Harfe süßer Klang:
Dank — für deine Seligkeiten
Durch mein ganzes Lebenlang!

Ja, mein letzter Wunsch hienieden,
Der mein treues Herz erfüllt,
Sey, wenn ich die Welt verlasse,
Deine Nähe, — holdes Bild. —

Harfe, aus des Ebens Räumen,
Aus den lichtumfloß'nen Höh'n,
Laß' mich sanft hinüberschlummern
Unter deines Zaubers Weh'n!

Gib mir Lieder, bis ich scheide,
Und die Seele los sich ringt,
Daß sie leichter sich und freud'ger
Aufwärts über Sterne schwingt!

Ew'gen Dank, o zarte Freundin,
Einst vor Gottes Angesicht,
Für die letzte, höchste Liebe,
Eh' mein sterbend Auge bricht.

Lebet wohl, ihr Harfenklänge,
Tief entquollen meiner Brust!
Lebet wohl, ihr trauten Lieder,
Meines Lebens Wonn' und Lust!

Lebe wohl, du schöne Erde!
Noch ein Blick, — und schnell durch Nacht,
Dorthin, wo umringt von Geistern,
Unser Aller Vater wacht!

Conradin Simons.

des Gerichtes unter keinen Umständen nach sich ziehen könnte, da gerade nach den Worten jenes Artikels die Verfolgung der Agenten des Gouvernements vor die gewöhnlichen Gerichte gehört, und nur die Zulässigkeit der Verfolgung von der vorher zu erwirkenden Autorisation des Staatsrathes abhängig gemacht ist, welcher die Funktionen der obersten Gesammt-Verwaltungsbehörde ausübt; Artikel 52 der allegirten Constitution; — daß also lediglich zu prüfen bleibt, ob der Mangel einer derartigen Autorisation die Abweisung der Klage zur Zeit rechtfertigen würde; — daß es hierbei der Untersuchung nicht bedarf, ob jede in Ausübung des Dienstes begriffene Militärperson im Sinne jenes Gesetzes als „Agent des Gouvernements" zu betrachten ist, und ob die nach den Worten zunächst nur auf strafrechtliche Verfolgung Bezug habenden Vorschriften der Artikel 69 bis 75 der Constitution, wie von französischen Gerichtshöfen vielfach geschehen, ihres Grundes wegen, auf Civilklagen zu übertragen sind; — daß berücksichtigt werden muß, daß die sämmtlichen Bestimmungen des Abschnittes 6 der Constitution, wodurch die absolute Nichtverantwortlichkeit gewisser Beamten festgestellt, die Verfolgung der andern Beamten, von den Ministern bis zu den einfachen Agenten des Gouvernements herab, aber an die Beobachtung gewisser Formen geknüpft wird, rein staatsrechtlicher Natur sind, indem dieselben nicht den Zweck haben, die Person der Beamten, sondern die freie Verwaltung des Amtes zu sichern; — daß diese staatsrechtlichen Bestimmungen, wie dies in Bezug auf die Regierungs-Beamten durch die Vorschrift des §. 38 des Ressort-Reglements speziell anerkannt ist, durch die Besitznahme der Rheinprovinz von Seiten der Krone Preußen ihre Gültigkeit von selbst verloren haben, indem das preußische Staatsrecht dadurch an die Stelle des früher geltend gewesenen getreten ist. — Cfr. Entscheidung des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 13. Juni 1831. Rhein. Archiv, Band 16. 1. 71.)

Daß demnach gegenwärtig die Frage: in wie fern ein Diener des Staates wegen Handlungen seines Amtes von einer Privatperson im Wege der Regreßklage belangt werden kann, nicht nach dem herausgerissenen Artikel aus einer in staatsrechtlicher Beziehung längst außer Kraft getretenen Constitution, sondern nur nach den preußischen Verfassungsgesetzen beurtheilt werden darf; — daß in dieser Beziehung die auf die dienstliche Stellung des Opponenten Bezug habenden Bestimmungen im 10. Titel des 2. Theiles des Allgemeinen Landrechts sich finden, nach welchen zu Gunsten der Militärpersonen eine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 2 Titel 1. Theil I. der Allgem. Gerichts-Ordnung nicht gemacht ist, Inhalts dessen jeder Unterthan des Staates, „er sey weß Standes oder Würde er wolle", gerichtlich belangt werden kann, so wie denn auch in consequenter Durchführung dieses Grundsatzes die Verfolgung eines Regreß-Anspruches gegen irgend einen Diener des Staates nach preußischem Rechte von der Erwirkung einer Autorisation Seitens der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde niemals abhängt — (§. 89 seq. und 127 seq. Seite 10. Cfr. II. §. 12. Tit. 15. Th. II. d. A. L.-R.); — daß daher der Opponent mit Unrecht aus seiner dienstlichen Stellung einen Einwand gegen die Statthaftigkeit der Klage zu entnehmen sucht.

In Erwägung ferner, daß die weitere Behauptung: „nur die vorgesetzte Dienstbehörde des Opponenten sey befugt und befähigt, zu entscheiden, inwiefern der Opponent die Gränzen seiner Dienstbefugnisse überschritten habe", wiederum nicht zur Begründung der erhobenen Incompetenz-Einrede dienen könnte, da Entschädigungs-Ansprüche gegen Diener des Staates im Verwaltungswege nicht verfolgt werden können, im Gegentheile zur Entscheidung von dergleichen Streitigkeiten die Gerichte und nur die Gerichte berufen sind; — daß daher die gedachte Behauptung des Opponenten höchstens zur Erörterung der Frage Veranlassung geben kann, durch welche Beweismittel die, das Fundament der Klage bildende, angebliche Dienstüberschreitung dargethan werden darf, — ob nur durch eine zu extrahirende Erklärung der vorgesetzten Behörde des Opponenten, resp. ein im Strafverfahren ergangenes Urtheil, oder aber in gewöhnlicher Weise durch Benutzung der allgemein verstatteten Beweismittel; — daß in dieser Beziehung der §. 10, Theil 1 des Militär-Strafgesetzbuches verordnet: daß das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, gleichviel, ob derselbe dem Staate oder einer Privatperson zugefügt ist, von der Bestrafung unabhängig bleibt, wodurch diese Ansicht des Opponenten, nur durch ein Urtheil der zur Bestrafung competenten Militär-Behörde könne der Grund seiner Verpflichtung festgestellt werden, sich von selbst widerlegt; — daß im Uebrigen kein Gesetz die Gerichte bei Entscheidung der vor ihr Forum gehörigen Regreß-Klage der vorliegenden Art auf ein Gutachten oder auf die Entscheidung der dem betreffenden Diener des Staates vorgesetzten Behörde verweiset; — daß in Folge dessen die Gerichte, gleich wie in andern Fällen, auch hier befugt und verpflichtet sind, selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ob der Nachweis einer die Entscheidungspflicht nach sich ziehenden Handlung geführt sey; — daß es hierbei auf einem Irrthume beruht, wenn Opponent glaubt, es solle im gegenwärtigen Falle eine Erörterung darüber stattfinden, inwiefern die polizeiliche Maßregel, durch welche die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der Ruhe und der dem Gesetze schuldigen Achtung requirirt war, gesetzlich gerechtfertigt gewesen sey, da in Bezug auf die Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel in der That die richterliche Untersuchung ausgeschlossen ist (§. 4 der Prozeß-Ordnung vom 17. Aug. 1835 und Gesetz vom 11. Mai 1842); — daß vielmehr das angegriffene Urtheil durchaus auf der selbst vom Oppositen nicht in Zweifel gezogenen Voraussetzung beruht, daß das Einschreiten des Militärs eine durch die competente Behörde veranlaßte und demnach zu keiner Erörterung Veranlassung bietende Maßregel war; — daß aus der Unzulässigkeit der Prüfung dieser Frage aber nicht folgt, daß auch die Gesetzmäßigkeit derjenigen Handlungen, welche einzelne zu dem dienstthuenden Militär gehörige Personen etwa vorgenommen haben möchten, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen könne; — daß hier einfach in Frage kommt, ob der Einzelne bei Ausführung der in gesetzlicher Weise angeordneten Maßregel in denjenigen Schranken geblieben ist, welche das Gesetz selbst ihm vorschreibt; — daß über die Gränzen der anzuwendenden Waffengewalt die Verordnung vom 17. August 1835 nebst dem Gesetze vom 20. März 1837 die klarsten Bestimmungen enthält, wonach kein Zweifel obwalten kann, in welchen Fällen ein Mißbrauch der Waffen anzunehmen ist; — daß vergeblich der Opponent unter Bezugnahme auf die §§. 7 und 8 der Verordnung vom 20. März 1837 einwendet, er sey einer Privat-Person gegenüber von jeder Verantwortlichkeit frei, weil das Gesetz der Beurtheilung der handelnden Militär-Personen anheim gäbe, den Augenblick und die Art der Anwendung der Waffen zu bestimmen; — daß durch diese, in der Natur der Sache liegende Bestimmung die handelnde Militär-Person nur auf ihr eigenes Urtheil darüber verwiesen ist, wann einer der in den §§. 2 bis 6 des gedachten Gesetzes, oder einer der in der Verordnung vom 17. August 1835 bezeichneten Fälle als vorhanden anzunehmen sey, wohingegen die betreffende Militär-Person strafbar und zur Entschädigung verpflichtet bleibt, wenn dieselbe von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben sollte, ohne daß einer der vom Gesetze festgesetzten Fälle vorlag (§. 7, Tit. 20, Theil II. des Allg. Landrechts und Kabinets-Ordre vom 14. Sept. 1820); — daß im jetzigen Falle nach den zum Beweise gestellten Thatsachen, wenn dieselben als wahr sollten dargethan werden, eine Ueberschreitung der Befugnisse im Gebrauche der Waffen nicht würde verkannt werden können, weshalb die Zulassung des Klägers zum Beweise gerechtfertigt ist; — daß hierbei die durch das Gesetz aufgestellte Vermuthung, welche die stärkste Garantie gegen unbegründete oder leichtfertig erhobene Ansprüche darbietet, in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt worden ist, — und daß daher bis dahin, daß dem Oppositen der Nachweis des Gegentheils gelingt, zu Gunsten des Opponenten vorausgesetzt wird, daß er überall bei seinen Handlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken geblieben sey, namentlich also, daß er bei dem angeblichen eigenen oder befohlenen Gebrauche der Waffen in einem Falle sich befunden habe, für welchen das Gesetz die Anwendung der Waffen-Gewalt billigt.

In Erwägung endlich, betreffend den Antrag auf vorläufige Aussetzung, daß die Anwendung des Artikels 3 der Straf-Prozeß-Ordnung an sich in einem Falle ausgeschlossen erscheint, in welchem die erste Voraussetzung des Artikels: die Möglichkeit der gleichzeitigen Verfolgung des Civil-Ausspruches vor dem Strafgerichte, niemals eintreten kann; — daß außerdem, im Sinne des bezogenen Artikels, die Anstellung der öffentlichen Klage erst dann als geschehen betrachtet werden könnte, wenn der Opponent behauptete, daß gegen seine Person die Eröffnung der Untersuchung beschlossen sey (§. 103, Theil II. des Militär-Straf-Gesetzbuches); — daß überdies das Militär-Strafrecht keine dem Artikel 3 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung entsprechende Vorschrift enthält, da im Gegentheile durch den bereits oben erwähnten §. 10, Theil I. des Militär-Strafgesetzbuches die völlige Unabhängigkeit der Civil-Klage von der Anstellung oder Nicht-Anstellung der öffentlichen Klage ausgesprochen ist.

Aus diesen Gründen erklärt das königl. Landgericht, erste Civil-Kammer, in erster Instanz erkennend, die Opposition gegen das die Fortsetzung des Verfahrens verordnende zweite Urtheil vom 1. Dezember v. J. für unstatthaft; — verwirft die gegen das Beweis-Interlocut von demselben Tage eingelegte Opposition als unbegründet, und legt dem Opponenten die Kosten des Oppositions-Verfahrens zur Last; bestimmt den vom Opponenten beizubringenden Urtheils-Stempel auf fünfzehn Silbergroschen.

Also geurtheilt in der öffentlichen Sitzung zu Köln, wie Eingangs gemeldet.

Auf der Urschrift haben unterzeichnet: Heintzmann, Eslinger.

†* Köln, vom 26. Febr. Die Rathskammer hat drei Personen vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen, die angeklagt sind: das „Schreiben eines Kölners an seine Mitbürger" verbreitet, resp. an einem öffentlichen Orte verlesen zu haben. Da es sich um ein einziges Exemplar handelt und das Lesen unterbrochen wurde, sobald man den Inhalt erkannte, so hat man nicht geglaubt, daß der Klage eine Folge gegeben werde, besonders in Betracht der drei Persönlichkeiten. Es dürfte in der That schwer fallen, in ganz Köln drei Personen aufzufinden, die dem politischen Treiben ferner ständen. Der eine ist ein dänischer Maler, der Cäsar wenigstens keine Besorgniß eingeflößt haben würde, da er sich eines sehr ansehnlichen Körper-Umfanges erfreut. Auf den zweiten, einen Zeichenlehrer, passen nur theilweise die Worte Cäsars:

„Der Cassius dort hat einen hohlen Blick;
Er denkt zu viel, die Leute sind gefährlich.
Wär er nur fetter!" (Shakespeare.)

Der dritte ist bekannt durch seine weiten unermüdlichen Reisen im Innern von — Köln, so wie durch seine früheren Heldenthaten bei der Einnahme von Saragossa. Der Ort der Handlung, welche die Klage veranlaßte, war die ewige Lampe, gleichfalls ein sehr neutrales Gebiet.

In der Ausstellung älterer und neuer Gemälde bei Tonger zieht gegenwärtig ein Bild von David, „Ulysses und Kalypso", die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde an.

†* Bonn, vom 26. Februar. In der hiesigen evangelisch-theologischen Fakultät werden binnen Kurzem mehrere Veränderungen stattfinden. Prof. Sack wird nämlich Oberconsistorialrath in Magdeburg, Nitzsch hat einen Ruf nach Berlin erhalten und auch angenommen, der Licentiat Dr. Sommer ist zum außerordentlichen Professor ernannt worden. Wie es heißt, wird der außerord. Prof. in der evangelisch-theol. Fakultät zu Königsberg, Dr. Dörner, als ordentlicher Professor an Nitzsch's Stelle treten. Aus der juristischen Fakultät wird Sell nach einem an ihn ergangenen Ruf nach Gießen übersiedeln.

** Koblenz, vom 25. Februar. Endlich wären wir denn auch hier auf dem Punkte, daß die neue Gemeinde-Ordnung in unserer Stadt eingeführt würde. Wie ich nämlich aus sehr guter Quelle weiß, wird trotz dem, daß in Folge des Ausscheidens des Friedensrichters Herrn Justizrath Kopp aus unserm Stadtrathe die Wahl eines neuen Gemeinde-Verordneten an dessen Stelle nöthig geworden ist, welche erst am 22. k. M. statt haben wird, nichts desto weniger schon gleich mit dem Beginne der nächsten Woche nicht nur der neue Stadtrath, sondern auch der zum Oberbürgermeister und Polizei-Direktor für Koblenz von des Königs Majestät ernannte seitherige Landgerichtsrath Herr Bachem von der königlichen Regierung dahier in sein neues Amt eingeführt werden. Schon seit langer Zeit hat man diesem Zeitpunkte dahier allgemein mit Spannung entgegen gesehen.

---

* Lätarefest.

Das Lätarefest, als ein Nachhall und Schlußstein des Carnevals, hat namentlich im vorigen Jahre einen Anklang gefunden, der sich auch in den Kreisen sichtbar geltend machte, die dem eigentlichen Carnevals-Verein nicht angehörten. Der Grund mag darin liegen, daß außer dem carnevalistischen Beigeschmacke auch rein künstlerische Genüsse geboten wurden, die nur in einer Kunststadt, wie Düsseldorf, durch die vorhandenen Mittel dazu befähigt, geboten werden können. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der Allgemeine Carnevals-Verein eine derartige Festlichkeit, und wird hierbei von den hiesigen ersten Künstlern vorzugsweise unterstützt. Außer mehreren neuen lebenden Bildern soll das im vorigen Jahre mit so großem Beifalle aufgenommene „Don Quixote unter den Ziegenhirten" wiederholt werden, und in den längeren Zwischenpausen wird der noch rege Fastnachtshumor in ergötzlichen Darstellungen seine letzten Sprünge machen. Hierdurch wird dem Uebelstande jeweiliger Kunstpausen genügend begegnet, und kann den Theilnehmern des Festes ein genußreicher Abend in sichere Aussicht gestellt werden; eine zahlreiche Theilnahme ist daher um so mehr zu erwarten, als der ganze Rein-Ertrag den hiesigen Armen bestimmt ist. Wenn schon aus diesem Grunde den mildthätigen Bewohnern unserer Stadt und der Nachbarstädte die bereits in Umlauf gesetzten Subscriptionslisten zu gütiger Beachtung empfohlen werden, so dürfte für die letzteren der nur hier darzubietende Kunstgenuß ganz besonders ein anregendes Motiv seyn, da die vorkommenden Bilder theilweise von den Schöpfern der Originale selbst angeordnet werden. Möge der Erfolg dem Drange der Zeit einigermaßen entsprechend seyn!

Düsseldorf den 27. Februar 1847.

* Ein Humpenschrank.

Schon in einer frühern Nummer dieser Blätter wurde das Publikum auf eine schöne Arbeit des hiesigen Tischlers Herrn Hall aufmerksam gemacht. Einsender dieses hatte eben Gelegenheit, eine neue Leistung des talentvollen jungen Mannes zu betrachten, und kann es sich nicht versagen, auf diese mit einigen Worten hinzuweisen. Er darf glauben, daß die Herren Arntz, in deren Hause (Ratingerstraße) das Werk gegenwärtig aufgestellt ist, mit derselben Gefälligkeit, wie ihm, auch Andern dasselbe zeigen werden. Es ist ein großer Humpenschrank, welchen Herr Hall nach Zeichnungen des Heren Prof. Wiegmann für den Fürsten von Solms-Braunfels angefertigt hat. In einer Nische des alten Rittersaales auf Schloß Braunfels soll derselbe seine Stelle erhalten und in Uebereinstimmung mit der übrigen Ausstattung dieses Raumes ist er im Style des 13. Jahrhunderts ausgeführt. Das Material ist Eichenholz, welches durch eine sehr gelungene Beize ganz das Aussehen der Möbel der ältern Jahrhunderte erhalten hat. Dieses einheimische Material erscheint hier in einer so ausgezeichneten Schönheit und bekundet zugleich die Möglichkeit einer so feinen und trefflichen Politur, daß es wohl den Geschmack von dem so lange schon eingebürgerten Scheinwesen aufgeklebter fremder Holzarten abzuwenden vermöchte. Wahrhaft bewundernswerth ist die Schönheit und Solidität der ganzen Arbeit; man glaubt wirklich das Werk einer jener alten Meister zu sehen, denen ihr Handwerk — man kann wohl sagen, ihre Kunst — noch Alles war, nicht bloß Broderwerb, sondern auch Freude und innere Befriedigung. Gegenüber all dem prunkenden Flitter- und Lügenkram, gegenüber den barocken, sinn- und geschmacklosen Formen, welche aus der salva venia Pompadourzeit als „neueste Mode" noch immerfort unser armes Jahrhundert überfluthen, wird einem ordentlich wohl zu Muthe, wenn man die Tüchtigkeit der Arbeit, die treffliche, ruhige Gesammtwirkung dieses Werkes ansieht.

Viele wollen jetzt den Biertrinkern die Brodtheurung zuschreiben. Große Strecken Landes, namentlich in Bayern, sind dem Getreidebau entzogen und für den Hopfenbau benutzt worden. Das räche sich jetzt und zunächst an den Hopfenbauern, denen der Hopfen liegen bleibe, weil die Leute das Brod nöthiger brauchten. — Uebrigens schlagen viele Getreidebauern in Bayern ihr Getreide los, weil sie mit Recht meinen, daß, wenn im Frühjahr die reichen Zufuhren aus Holland, Rußland und Nordamerika ankämen, die Preise bedeutend sinken müssen.

Hinsichtlich der demnächst in Berlin zusammentretenden allgemeinen Stände-Versammlung kann ich Ihnen ebenfalls auf Grund zuverlässiger Mittheilungen die Nachricht bringen, daß dieselbe, sobald sie vorerst über die vorkommenden das Allgemeine des Staats berührenden Fragen berathen haben wird, sich demnächst sogleich nach den einzelnen Provinzen in einzelne Provinzial-Landtage, welche ebenfalls in Berlin werden abgehalten werden, trennen wird, um in denselben die speziellen nur die betreffende Provinz betreffenden Fragen zu erörtern. (Für den Provinzial-Landtag der Rheinprovinz ist zu dem Ende, wie schon gestern gemeldet, der seitherige Landtags-Marschall, der Herr Fürst von Solms-Lich Durchlaucht wiederum zum Landtags-Marschall und zum Vice-Landtags-Marschall, der Hr. Fürst von Salm-Dyk, ernannt worden.)

Aus Westphalen, im Februar. Der neue Chef und Commandeur der 7. Artillerie-Brigade, Oberst von Stretha, hat die verschiedenen Abtheilungen derselben in ihren Garnisonen zu inspiciren begonnen. In einem dieser Orte verlangte er nach abgehaltener Musterung laut und vor der Front, Auskunft über den Geist, der unter der Mannschaft herrsche, indem er sich an sie selbst wandte: worauf ein Capitain als Sprecher hervortrat und erwiederte, daß, so viel ihm bekannt, in allen Chargen des Ranges man nur die loyalsten Gesinnungen antreffen würde.

Der Oberst frug alsdann abermals sehr vernehmlich nach der persönlichen Anwesenheit derjenigen jungen Militärs, welche bei der plötzlich erfolgten Versetzung in weite Ferne, ihres bisherigen interimistischen Compagnie-Chefs, Premier-Lieutenant v. W., sich veranlaßt gefühlt hatten, demselben einen öffentlichen Ruf des Dankes und des Wohlergehens für seine zwar strenge, aber höchst humane Behandlung seiner Untergebenen nachzusenden. Im Publikum erregte jenes Inserat große Theilnahme, als dasselbe einige der Worte enthält, die der erwähnte Offizier beim Scheiden von der ihm anvertrauten Compagnie zu der Mannschaft gesprochen haben soll und welche dem Inhalt nach das innige Bewußtseyn eines rechtlich denkenden Mannes ausdrücken. Da aber jeder Militärperson untersagt ist, ohne Genehmigung des competenten Vorgesetzten irgend etwas drucken zu lassen, wenn es auch nur rein wissenschaftliche Gegenstände wären, so besorgt man für jene jungen Enthusiasten unangenehme Berührungen, die für sie hieraus erwachsen könnten, da jene theils zur Klasse einjähriger Freiwilligen, theils zu den sogenannten Avantageurs gehören. (Tr. Z.)

Oestreich.

Wien, vom 21. Febr. Die Roboth- und Zehntablösungen in Folge des neuerlichen allerhöchsten Erlasses haben in der Provinz hier bereits den Anfang genommen, und versprechen bei dem gegenseitigen Interesse der Gutsherren und des Landmannes einen raschen Fortgang. Die bisher übliche Modalität der Unterhandlungen besteht meistens in einer Geldrente. — Das neue Staatsanleben ist mit dem Hause Rothschild bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden, welcher im Fall des Bedarfs auf das Doppelte erhöht werden kann, abgeschlossen. Die zu emittirenden Papiere sind 5procentige Obligationen, und die Einzahlung geschieht in monatlichen Raten zu 2 Millionen Gulden. Es ist bemerkenswerth, daß die älteren Metalliques gleich nach der Kunde vom Abschluß des Anlehens im Course gestiegen sind.

Prag, vom 13. Febr. Da uns unter den europäischen Verhältnissen die deutschen und unter diesen wieder die unseres Nachbarstaates Preußen zumeist interessiren, so können Sie sich vorstellen, welches Aufsehen bei uns die so geräuschlos ins Leben getretene reichsständische Verfassung Preußens erregt hat. Jedermann erkennt, daß erst durch dieses in seinen Folgen unberechenbare Ereigniß Preußen einen Angelpunkt seines politischen Lebens gewonnen hat, und dadurch erst aus einem Conglomerat mit Sonderinteressen eine organische Einheit geworden ist. (A. Z.)

Rußland und Polen.

Das „Journal des Debats" gibt folgende Eidesformel, welche bei der Priesterakademie in Warschau jetzt im Gebrauch ist: „Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dem Einzigen und vor der allerheiligsten Dreifaltigkeit, daß ich treu und aufrichtig Seiner kais. Maj., meinem wirklichen, legitimen und barmherzigsten Gebieter, dem Kaiser Nikolaus Paulowitsch, Selbstherrscher aller Reußen und Seiner k. Hoheit, dem Thronfolger, Alexander Nicolajewitsch, in Allem zu gehorchen wünsche und mich dazu verpflichte. Ich verpflichte mich außerdem alle Rechte und Prärogativen, welche an eine so hohe Autokratie, Macht und Stärke Seiner Majestät geknüpft sind, zu vertheidigen, ohne mein Leben oder die Tropfen meines Blutes zu sparen. Diese Ehrfurcht schwöre ich auch noch für diejenigen Rechte, welche noch in Zukunft dem Kaiser gefallen sollten und welche seiner Macht und Wichtigkeit keine Gränzen setzen dürfen. Ich schwöre ferner, mit Eifer so viel nur irgend möglich und in jeglicher Beziehung zu thun und zu fördern, was in den Interessen des treuen Dienstes Seiner Majestät und des Staates liegt.

Sobald ich daher Etwas erfahren sollte, was irgend einen Schaden, Verlust oder Verringerung der Rechte und des Eigenthums Seiner Majestät zur Folge haben könnte, so verpflichte ich mich nicht nur, es sofort anzuzeigen, sondern die Handlung selbst durch alle Mittel zu hintertreiben. Ich schwöre, die mir vom Staat anvertrauten Geheimnisse zu bewahren und treu und gewissenhaft die Pflichten zu erfüllen, die er mir auferlegt, sey es durch Vorschriften, Rescripte, Reglements, Gebräuche, durch den gegenwärtigen Schwur oder besondere Eide, die mir meine Obern im Namen Sr. Majestät von Zeit zu Zeit abverlangen könnten. Ich schwöre endlich, das Staats-Interesse stets dem meiner Familie, Freunde oder meines Hasses vorzuziehen und so zu handeln, wie es einem treuen Diener Sr. Majestät ziemt, der einst am jüngsten Tage Gott Rechenschaft ablegen muß u. s. w."

Großbrittanien.

London, vom 23. Febr. Der Schatzkanzler fuhr in seiner Finanzauseinandersetzung also fort: (S. die vorgestr. 3.) Nicht weniger als zehn Millionen bedürfe man für Irland und so dürfe man sich wahrlich nicht wundern, daß er gegen Lord Bentincks Plan gewesen, nach dessen Annahme man sicher nicht viele Tausende Pfund weniger für Irland nöthig gehabt hätte, denn heute der Fall. Diese Summe müsse man sich durch Anlehen zu verschaffen suchen, denn keine Steuer, keine Erhöhung der Einkommensteuer könne innerhalb dieses Jahres die nöthige Summe zusammenbringen. Es frage sich nunmehr, ob man die erforderlichen acht Millionen ganz oder nur theilweise leihen soll, so wäre gegen letzteren Vorschlag einzuwenden, daß dadurch die Schatzkammer sehr geschwächt werden würde, durch welche alle Vorschüsse für Irland bestritten worden wären. Erwäge man nunmehr die Lage des Geldmarktes, so müsse man sich dawider erklären, daß man dieselbe oder die Bank neuerdings zu bedrücken suche, um so mehr, als man zu Bodenverbesserungen auch in diesem Jahre Vorschüsse zu machen habe, die aus dem Schatze zu nehmen seyen. Ueber die nächste Ernte lasse sich noch nichts aussagen, gebe Gott, daß sie so gut ausfalle, denn wäre dies nicht der Fall, so könne Niemand die Folgen sich erdenken. Bei solcher Ungewißheit aber würde es sehr unklug seyn, nicht im Schatze eine Reserve zurückzuhalten, um einem Mißwachs wieder begegnen zu können; denn hätte man nicht im August Ueberschüsse im Schatze gehabt, so hätte man nicht damals so leicht die Bedürfnisse des Moments befriedigen können; daher sey er der Ansicht, daß das klügste Mittel das sey, mit einem Male die ganze Summe zu leihen.

Die nächste Frage wäre dann die, ob man bei einer so großen Anleihe auch die Steuern erhöhen solle, um nicht nur die Zinsen damit zu zahlen, sondern um das Kapital in nicht zu ferner Zeit abtragen zu können. Dieses Jahr sey aber sehr ungeeignet für eine Steuererhöhung; denn jede Steuerveränderung erzeuge Handelsstockungen, wie man bei der Veränderung der Getreidegesetze und der Zölle gesehen habe. Würde die Ernte nunmehr ergiebig und hätte das irische Volk Beschäftigung und Brod, so bedürfe man nur die verlangte Summe, würde aber die Ernte wieder eine geringe, würden die Kartoffeln wieder mißrathen und die Getreidepreise hoch stehen, so würde es nothwendig werden, die Staatshilfsquellen weiter in Anspruch zu nehmen. In nächster Session müsse überhaupt die Frage der Erneuerung der Einkommensteuer zur Sprache kommen, und berühre er selbe jetzt, so würde man vielleicht die Maßregeln stören, welche ein neues Parlament zu treffen für angemessen finden möchte.

Könnte man mithin die Interessen des Anlehens aus dem gewöhnlichen Einkommen decken, so wäre es wohl am besten, keine neue Steuer aufzulegen, sondern die ganze Frage einem neuen Parlament für nächstes Jahr zur Diskussion offen zu lassen. Ein Ueberschuß von 489,000 Pfund sey vorhanden; da man nun ohne Zweifel Geld zu 3½ pCt. bekommen könne, so sey blos für 280,000 Pfd. Interessen zu sorgen. Allein man habe auch die Schatzkammerbillets zu bedenken, zu deren Entwerthung auf dem Markte mehre Ursachen mitgewirkt, denen man begegnen müsse; daher schlage er vor, die Interessen der Schatzkammerscheine von 1½ auf 2 P. den Tag zu erhöhen, was eine jährliche Mehrausgabe von 145,000 Pfd. machen würde. So bedürfe man mithin 422,000 Pfd., welche noch immer einen Ueberschuß von 67,000 Pfd. lassen würden. China habe auch noch eine Rückzahlung zu leisten, wovon 450,000 Pfd. zu erwarten seyen; davon seyen aber 185,000 Pfd. zu bestreiten, die in der Marine mehr zu verausgaben gewesen, und so würde man im Ganzen noch einen Ueberschuß von 332,000 Pfd. finden. Nach dieser Sachlage sey wohl anzunehmen, daß man kein Einkommen entbehren könne, dies sey die Antwort, die er auf die Gesuche um Herabsetzung der Zölle auf Thee, Tabak, Malz, Kupfer, der Fenstersteuer u. s. w. zu geben habe, so daß er nichts darüber sagen werde, was Befürchtungen oder Hoffnungen rege machen könne. Indem er dann bemerkt, wie er nicht beabsichtige, in diesem Jahre ein permanentes System für die Zuckerzölle einzuführen, spricht er sein Bedauern über die Störung aus, welche das große Nationalunheil in der Handels- und Finanz-Politik erzeugt habe, die in den letzten vier Jahren mit so unvergleichlichem Erfolg sich bewährt habe. (Zum Beweis dessen, verlas er einen Bericht über die Steigerung des Verbrauchs von Kaffee, Zucker, Butter, Käse u. s. w., welche zwischen 1843—1846 sich ergeben, die nur dadurch möglich gewesen, daß die Herabsetzung der Zölle deren Verbrauch durch die arbeitenden Klassen begünstigt habe). Indem er schließlich Sir R. Peel zu diesem glücklichen Resultate seiner Politik seinen Glückwunsch darbringt, trägt er unter allgemeinem Beifall darauf an, daß 8 Mill. aus den konf. Fonds zur Unterstützung Irlands verwilligt werden mögen. (Daß dieselben verwilligt wurden, haben wir schon gestern mitgetheilt).

London, vom 24. Februar. Wiederum sind zwei Geistliche aus der Hochkirche zum römischen Katholizismus übergetreten: Hr. Kingdon, vom Trinity-Collegium in Cambridge, und Herr John Gordon, bisheriger Unterpfarrer im Kirchspiele St. Pancras. Herr New, ein Unterpfarrer aus dem nämlichen Kirchspiele, hat seine Stelle ebenfalls aufgegeben und sein Uebertritt wird binnen Kurzem erwartet.

Unterhaus-Sitzung vom 24. Februar. Die Bill, welche die Abweichungen des Lordlieutenant vom Labour-Rate-Act gut heißt, wird ein drittes Mal verlesen und geht durch. Hierauf beantragt Hr. Watson die zweite Verlesung der Bill behufs Abschaffung der noch bestehenden alten strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Katholiken (Roman-Catholik-Relief-Bill). Als Princip derselben gibt er an, daß Niemand auf Grund seines religiösen Bekenntnisses hin strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen seyn dürfe. Er gibt sodann eine Aufzählung der zwar meist veralteten und außer Gebrauch gekommenen Bestimmungen dieser Natur, die aber doch noch zum Theil gesetzlichen Bestand haben und fordert das Haus auf, dieselben gänzlich abzuschaffen, und zwar solle die es nicht als Concession an die Katholiken, sondern als Gerechtigkeit gegen die Protestanten betrachten, welche sich ja rühmten, Freunde der Duldsamkeit und liberalen Maßregeln zu seyn.

Sir R. Inglis beantragt die Verwerfung der Bill. Alle jene Strafacte, welche für die Sicherheit der Staatskirche nicht nöthig waren, sind schon ihren Grundbestimmungen nach beseitigt worden. In weitere Beschränkung dieser Sicherheit der Staatskirche könne er so wenig willigen, daß er vielmehr neue fordern möchte. Das Haus solle daher seiner vorjährigen Entscheidung (wo die Bill verworfen ward) treu bleiben und Nichts von den Bürgschaften der Hochkirche vergeben, welche die katholische Emanzipationsbill gewährleistet.

Sir R. Peel erklärt sich theilweise für die Bill, insoweit sie nicht mehr mit dem Zeitgeiste verträgliche, veraltete, in der Praxis nicht durchzuführende Gesetze abschafft, wie dies auch durch zwei von dem Ministerium Peel 1844—45 eingebrachte Gesetze geschehen. Gegen diejenigen Klauseln der Bill aber, welche zwei Bestimmungen der Katholiken-Emancipations-Akte aufhebt (wonach katholische Prälaten nicht Namen und Titel ihrer Bischofssitze annehmen und nicht in der Tracht ihrer Würde öffentlich erscheinen sollen) protestirt er entschieden, weil diese Klauseln als eine der Bedingungen für Bewilligung der Katholiken-Emancipation anzusehen sind. Dagegen hat er gegen Milderung der Strafbestimmungen gegen Zulassung der Jesuiten nichts einzuwenden und wird im Ganzen für die zweite Verlesung der Bill stimmen. Es sprachen hierauf noch Shaw und Goulburn gegen die Bill, letzterer besonders wegen der Aufhebung der Klauseln der Emancipations-Acte und die Bill ward dann mit 102 gegen 99 Stimmen zur zweiten Lesung gelassen, worauf sich das Haus vertagte.

Edinburg, vom 22. Februar. Unter verschiedenen Theilen der arbeitenden Klassen herrscht ein ruhestörender Geist vor. Am Sonnabend stellten in 30 der Hauptoffizinen Edinburgs die Buchdrucker ihre Arbeit ein. Herren wie Arbeiter hatten seit 14 Tagen in Voraus dieses Ereignisses ihre Vorbereitungen getroffen, indem sie sich beiderseits mit ihren resp. Schutzvereinen in Verbindung setzten. Der Streit begann wegen der Zahl der von den Herren von nun an aufzunehmenden Lehrlinge. Die 150—200 Druckergehülfen, welche ihre Arbeit in den Offizinen der Herren eingestellt haben, kündigen an, daß sie selbst die Ausführung von Aufträgen übernehmen. Sie finden Seitens ihrer Genossen mittelst des „nationalen Buchdrucker-Vereins" und bei den Arbeitern anderer Industriezweige bereitwillige Unterstützung. Auch die Schreiner drohen mit einem „strike" (Arbeitseinstellung), wofern ihre Lohn nicht von 4 Pence auf 4½ Pence pro Stunde erhöht wird. Aehnliche Forderungen werden von andern Arbeitsklassen erhoben.

Belgien.

Brüssel, vom 26. Februar. Die polnischen Emigrirten werden heute Vormittags in der Kirche N.-D. des Victoires zum Andenken an die vor einem Jahre in Galizien hingewürgten Schlachtopfer einer Todtenmesse beiwohnen.

Lotterie.

Berlin, vom 24. Februar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 2. Klasse 95. Königl. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 46,631; 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 56,225; 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 17,770; 4 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 18,777, 65,796, 70,870 und 78,903; und 4 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 42,573, 44,657, 65,738 und 75,948.

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

In der am 22. Februar Statt gehabten Versammlung des Administrations-Rathes der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wurde den von der Direktion vorgelegten Bau- und Betriebs-Etats pro 1847, so wie mehreren Bau- und Lieferungs-Verträgen die nach dem Statute erforderliche Genehmigung ertheilt. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Präsidenten der Direktion Namens derselben folgender Bericht über den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie über die Resultate des ersten Betriebs-Jahres auf der Strecke Deutz-Duisburg erstattet:

Meine Herren! Ihre heutige Versammlung gibt uns erwünschte Gelegenheit, Ihnen über den Fortgang der Gesellschafts-Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie über die Resultate des vorigjährigen Betriebes insbesondere einige Mittheilungen zu machen, von welchen wir hoffen, daß sie Ihnen eben so befriedigend erscheinen werden, als wir dieselben anzusehen alle Ursache zu haben glauben.

Was zunächst die Bauthätigkeit betrifft, so hat sie ohne erhebliche Hindernisse, wenn auch nicht überall den von uns gehofften, doch im Ganzen einen solchen Fortgang gehabt, daß die Absicht, die ganze Bahn im Laufe des nächsten Octobers für die Benutzung des Publikums zu eröffnen, erfüllt werden wird, sofern nicht ganz unerwartete Hindernisse eintreten werden. Zugleich mit unserer Bahn wird die Eisenbahn zwischen Minden und Hannover, mithin die Schienen-Verbindung zwischen dem Rheine und der Hauptstadt vollständig hergestellt seyn. Der früh eingetretene strenge Winter und unvorhergesehene Verzögerungen in den Grundarbeiten, welche zu beseitigen wir außer Stande waren, haben sich der Erfüllung des von uns ausgesprochenen Wunsches, die Bahn bis Hamm vor dem Jahreswechsel in Betrieb zu setzen, entgegen gestellt. Im financiellen Interesse ist diese Verzögerung nicht zu bedauern, weil die bei den ungünstigen Witterungs-Verhältnissen ungewöhnlich kostbare Unterhaltung der eben fertig gestellten Bahn, wenn sie überhaupt fahrbar hatte erhalten werden können, die Erlangung eines Rein-Gewinnstes von den weiter ausgedehnten Fahrten immer zweifelhaft gemacht haben würde. Dagegen können wir heute mit ziemlicher Zuverlässigkeit aussprechen, daß der Eröffnungs-Termin für jene Bahnstrecke nicht über den Anfang des bevorstehenden Monats Mai hinaus geschoben werden wird, daß also schon von diesem Zeitpunkte ab, vermit-

tels der projektirten Eilpost-Verbindung zwischen Hamm und Hannover die Strecke von Köln nach Berlin in etwa 36 Stunden zurück gelegt werden kann, und, da in derselben Zeit auch die Bahn zwischen Hannover und Harburg benutzbar seyn wird, in verhältnißmäßig kürzerer Zeit die Reise zwischen Köln und Hamburg. — Mit dem Entwurfe eines den Bedürfnissen des Publikums, somit auch dem Interesse der Gesellschaft möglichst entsprechenden Fahrplanes sind wir eben unter Zuziehung der Direktionen der betheiligten Anschlußbahnen beschäftigt.

Was den Stand der Bauarbeiten in den sieben Abtheilungen unserer Bahn betrifft, so bemerken wir, daß die Bauten in der ersten Abtheilung, welche nun schon übers Jahr dem Betriebe übergeben ist, durch die ihrer Vollendung nahen Stationshäuser in Deutz und Düsseldorf, durch das Werkstattgebäude am ersten Orte, so wie durch den Ausbau der Bahnwärter-Wohnungen vervollständigt worden sind. Die definitiven Wartesäle in Düsseldorf sind gestern, die Wartesäle in Deutz werden in nächster Woche dem Publikum geöffnet werden. Das Postamts-Gebäude zu Deutz ist unter Dach, ein unentbehrlicher Wagenschuppen daselbst beinahe zur Vollendung gebracht worden. Das unabweisliche Bedürfniß einer sofortigen Vergrößerung des dortigen Güter-Expeditions-Lokales ist erkannt, und die Verdoppelung der dafür bestimmten Räume durch Anbau angeordnet worden, weil die Ausführung des projektirten zweiten Güter-Schuppens die Expedition und Aufsicht zu erschweren schien. In der zweiten Abtheilung ist die Ueberbrückung der Ruhr am Geburtsfeste unserer Königin im November glücklich beendigt, und bald nachher im Interesse der mit Kohlenmangel bedrohten Provinz der Kohlentransport auf der bis zum Bahnhofe bei Borbeck gestreckten Schienenbahn eröffnet und bis jetzt so weit fortgesetzt worden, als es die Kiesförderung auf derselben Strecke mittels Locomotiven-Transportes zur Beschleunigung des Oberbaues östlich von Borbeck zuließ.

Sobald es das Wetter erlaubt, soll der Oberbau in der zweiten, dritten und vierten Abtheilung schwunghaft fortgesetzt werden; das dazu erforderliche Material ist überall zur Hand, und ist die zeitige Beendigung der Oberbau-Arbeiten demnach zu erwarten. Ueber Hamm hinaus sind die Arbeiten überall in einer unsern Erwartungen entsprechenden Weise gefördert worden, und die dort sehr bedeutenden und theilweise beschwerlichen Erdarbeiten bis auf die Forderung von 263,000 Schachtruthen Erde, so wie die Arbeiten an den kleinen Brücken, Wasser- und Wege-Durchlässen so weit gebracht, daß deren Vollendung im Monat Juli unzweifelhaft feststeht, so zwar, daß schon früher an vielen Stellen mit dem Oberbau begonnen werden kann, für welchen die Schwellen bereits größtentheils abgeliefert, die Schienen auf dem Piepenstock'schen Walzwerke zu Horde in lebhafter, mit Ende Mai endigender Fabrikation begriffen sind, und das kleine Eisenzeug auf den Grund eingeforderter Anerbietungen an den Wenigstfordernden in Bestellung gegeben ist.

Was die größeren Bauwerke betrifft, so ist die Lippebrücke vollendet, der große Viadukt bei Bielefeld so weit aufgeführt, daß auf dessen zeitige Beendigung mit Zuversicht gerechnet werden kann. Die Ueberbrückungen der Werre und des Weserthales gehen eben so ihrer Beendigung entgegen, und gereicht es zu unserer Genugthuung in Ansehung dieser großen und kostspieligen Bauwerke, Ihnen die Versicherung geben zu können, daß bei denselben nirgendwo die Rücksichten auf Solidität und Wirthschaftlichkeit hintangesetzt worden sind.

Obgleich auch heute noch nicht, wie bei keinem so großen Werke vor der Vollendung, vollständig übersehen werden kann, in wie fern das Gesellschafts-Kapital zur Deckung der Baukosten und der Ausgaben für Anschaffung der nöthigen Betriebs-Gegenstände ausreichen wird, so nehmen wir doch gern Veranlassung, zur Widerlegung von Gerüchten, welche hier und da in öffentliche Blätter Eingang gefunden haben, anzuführen, daß kein Grund vorhanden ist, unsere in dem der letzten General-Versammlung erstatteten Berichte enthaltenen Angaben wesentlich zu modifiziren, und daß ungeachtet der durch die ungewöhnliche Steigerung der Lebensbedürfnisse wesentlich erhöhten Arbeitslohne und der namentlich in Westfalen übermäßig hochgestellten Grund-Entschädigungen der Mehrbedarf sich in den von uns damals angegebenen Gränzen von 11—1200,000 Thalern halten wird. — Die von uns den Aktionären eingeräumte Befugniß, bei der achten Ratenzahlung die Volleinzahlung zu bewirken, hat zur Folge gehabt, daß bis jetzt beiläufig 11,000 Aktien voll eingezahlt wurden, und werden unsere Kassen-Bestände es demnach erlauben, die Einzahlung der neunten Rate bis zum Monate Mai d. J. auszusetzen.

Was die fernere Anschaffung von Betriebs-Material betrifft, so haben wir uns durch die immer steigende Schwierigkeit, von zuverlässigen Fabrikanten tüchtige Locomotiven in nahe liegenden Lieferungs-Terminen zu erhalten, veranlaßt gefunden, außer den bereits bestellten 38 Locomotiven, wovon wir heute erst 18 besitzen, deren schon jetzt noch 10 in Bestellung zu geben, und zwar 6 bei Emil Keßler zu Karlsruhe und 4 bei Borsig in Berlin, für welche letztere wir uns die Ablieferung im Jahre 1848 haben müssen gefallen lassen. Bei den neueren Bestellungen haben wir abermals eine größere Leistungsfähigkeit der Maschinen im Auge gehabt und im Verhältnisse noch billige Preise erzielt.

Für die Vervollständigung des Inventars an Personen- und Güter-Transportwagen haben wir Sorge getragen, damit es bei den bevorstehenden Erweiterungen des Dienstes an dem erforderlichen Materiale nicht fehle. Auch bei uns hat die Erfahrung es bestätigt, daß das Bedürfniß in dieser Beziehung weit zu gering angeschlagen wird. Zur Ermöglichung des bedeutenden Kohlen-Transportes, welcher unserer Bahn bevorsteht, haben wir unsere Bestellungen in dieser Wagengattung bis auf 434 Stück ausgedehnt und hierbei hauptsächlich die Fabriken von Pouweis und Talbot und van der Zypen und Charlier benutzt, welche durch befriedigende Arbeit und verhältnißmäßig billige Preise unseren Erwartungen bisher entsprochen haben.

* * *

Aus der vorliegenden Zusammenstellung über die Betriebs-Ergebnisse im Laufe des Jahres 1846 ergibt sich, daß auf der eröffneten Strecke zwischen Deutz (Köln) und Düsseldorf — 5¹/₄ Meile — während des ganzen Jahres, und auf der Strecke zwischen Deutz und Duisburg — 8¹/₄ Meile — vom 8. Februar bis 31. Dezember im Ganzen 675,828 Personen befördert worden sind, und daß an Personengeldern, Gepäck- und Equipagefracht dafür eine Einnahme von 183,842 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. erzielt worden ist. — Der Güter-Verkehr, welcher erst mit dem Monate September eröffnet worden ist, hat in der Zeit von 4 Monaten eine Einnahme von 8455 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gewährt, wozu noch die in der Liquidation begriffene Vergütung für den Transport von Postgütern kommen wird.

Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Betriebs-Verwaltung im Jahre 1846 hervorgegangen sind, stellt

das Total der Einnahmen auf 196,311 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
und das Total der Ausgaben auf 102,098 „ 2 „ 3 „

wonach sich ein reiner Ueberschuß von 94,213 Thlr. 23 Sgr. — Pf. ergibt.

In Ansehung der Personen-Frequenz sind sowohl unsere als auch die allgemeinen Erwartungen überstiegen worden, wobei man besonders die Erwägung festhalten muß, daß der fertigen Bahnstrecke bisher noch aller durchgehende Verkehr gefehlt hat, daß also die Frequenz, wie sie da gewesen, lediglich dem Lokal-Verkehre angehört, wogegen der Bahn, sobald der Eröffnung der Strecke bis Hamm stattgegeben seyn wird, nothwendig ein großer Theil des Verkehrs zwischen dem Osten und Westen Deutschlands zufallen wird.

Weniger befriedigend ist das Verhältniß, in welchem die Benutzung der verschiedenen Wagenklassen stattgefunden hat, indem der Prozentsatz, in welchem sich die höheren Wagenklassen an dem Total-Ertrage betheiligen, unter unserer Erwartung geblieben ist.

Wir werden in sorgfältige Erwägung nehmen, ob und durch welche Modificationen des Tarifs eine Besserung in dieser Hinsicht herbeigeführt werden kann. Gewiß ist, daß die besonderen Rücksichten, welche wir auf die Bequemlichkeit des Publikums der niederen Klassen genommen haben, namentlich die gänzliche Schließung der 3. Wagenklasse und die Ueberdachung der 4. Klasse, auf die Vermehrung der Frequenz in diesen Wagenklassen zum Nachtheile der höheren nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Der Dienst hat selbst in der Winterzeit, welche in diesem Jahre der Aufrechthaltung eines regelmäßigen Dienstes auf allen benachbarten Bahnen so hinderlich gewesen ist, keine nennenswerthe Störung gelitten. Unfälle haben wir nicht zu beklagen gehabt. Die unvollkommene Verbindung zwischen den beiden Rheinufern hierselbst hat dagegen unser Geschäft sehr erschwert und mannigfache finanzielle Nachtheile herbeigeführt.

Daß der Güterverkehr für die Folge eine sehr erhebliche Einnahmequelle für unsere Bahn seyn werde, hat die kurze Erfahrung gelehrt, welche wir seit Eröffnung des Dienstes gemacht haben. Die monatliche Einnahme an Frachten ist von 647 Thlr. im September 1846 bis auf nahe 7000 Thlr. im Januar 1847 gestiegen, obgleich wir uns bei der Neuheit unserer Einrichtungen und bei den ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche die Rheinpassage in den letzten drei Monaten dargeboten hat, aller Anstrengungen ungeachtet außer Stande gesehen haben, das Publikum zu befriedigen und dem Bedürfnisse zu genügen. Namentlich haben die Kohlen, der wichtigste Transport-Artikel für unser Unternehmen, bisher nur erst eine kurze Zeit und in sehr beschränkter Weise befördert werden können, und ist schon deswegen aus den bisherigen Resultaten kein nur annähernd richtiger Schluß für die Zukunft zu ziehen.

Sie werden aber mit uns einverstanden seyn, daß die bisherigen Erfahrungen die von uns schon früher ausgesprochenen Ansichten über die Rentabilität der Bahn in vollem Maße bestätigen.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn.

Aachen, vom 24. Februar. In der vorgestern hier stattgehabten Sitzung des Verwaltungsrathes der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft wurde von Seiten rde Direktion ein Bericht über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens abgestattet, dem wir Nachstehendes entnehmen:

„Die unmittelbar nach der Generalversammlung vom 23. Nov. v. J. mit einigen Bankhäusern, welche uns die Zahlung der der Gesellschaft auf laufender Rechnung verschuldeten Guthaben unter der Angabe verweigerten, daß wir zur Erhebung dieser Gelder nicht kompetent seyen, entstandenen Konflikte sind durch richterlichen Spruch zu unsern Gunsten entschieden und die desfallsigen Urtheile, fernerer Berufung ungeachtet, für vollstreckbar erklärt worden. Ebenso sind diejenigen mit den Einzahlungen noch im Rückstande gebliebenen Aktionäre, gegen welche wir Prozesse eingeleitet haben, durch das Königl. Landgericht zu Düsseldorf zur Zahlung der verfallenen Raten nebst Conventionalstrafe und in die Kosten verurtheilt worden. Diese Entscheidungen, welche auf Grund sehr ausführlicher mündlicher Verhandlungen, bei denen die Gegenseite die schon in der Generalversammlung zur Sprache gebrachten Gründe nochmals geltend zu machen bemüht war, gefällt worden sind, haben wesentlich dazu beigetragen, die von gewissen Seiten gegen die Rechtsbeständigkeit der Gesellschaft erhobenen Bedenken zu beseitigen, das Vertrauen zu unserm Unternehmen zu befestigen, die hin und wieder durch die Presse gegen unsere Gesellschaft gerichteten Angriffe zu widerlegen, und einen Theil der Aktionäre noch nach der letzten Generalversammlung zur Einzahlung der unter dem 31. Juli v. J. ausgeschriebenen Ratenzahlung von 4¹/₂ pCt zu veranlassen. Während nämlich dieselbe am 23. Novbr. auf 15,030 Aktien geleistet und noch 86 Aktionäre mit ihren Zahlungen im Rückstande waren, sind im gegenwärtigen Augenblicke die Einzahlungen auf 16,014 Aktien geleistet und es befinden sich kaum 50 Aktionäre mit den Einzahlungen auf 2085 Aktien im Rückstande. Auf dem Rechtswege werden auch diese Einzahlungen um so leichter zu erlangen seyn, als ein nicht unbeträchlicher Theil der ursprünglichen Zeichner die Verpflichtung zur Einzahlung anerkannt und nur, wie dies namentlich bei den wenigen in hiesiger Gegend noch rückständigen Zeichnern der Fall ist, eine richterliche Entscheidung der Sache Behufs Auseinandersetzung mit den spätern Cessionaren der Aktien wünscht. Unsere Fonds, welche am 23. November v. J. in runder Summe 115,900 Thaler betrugen, belaufen sich nach dem Kassenabschlusse vom 1. Februar auf die runde Summe von 109,000 Thlr. Die seit dem 23. November vorigen Jahres verausgabten Gelder sind für die Weiterführung der Vorarbeiten, für die Gehälter der Beamten und Techniker und für den Erwerb einiger in öffentlicher Lizitation versteigerten zur Bahnanlage erforderlichen Grundstücke verwandt worden. Mit Berücksichtigung des Beschlusses der General-Versammlung vom 23. Nov. v. J. beabsichtigen wir die Arbeiten im laufenden Jahre in der Art fortzuführen, daß beim Beginn des Frühjahres die größern Erdarbeiten zwischen Richterich und Herzogenrath, der Bau der Roerbrücke und die Strecke zwischen Rheydt und Düsseldorf in Angriff genommen werden. Die Arbeiten auf dieser letztern Strecke gedenken wir so zu führen, daß auf derselben im Sommer k. J. der Betrieb eröffnet und so das Unternehmen möglichst frühzeitig rentabel gemacht werden kann. Gleichzeitig sollen noch im Laufe d. J. die speziellen Vorarbeiten auf den übrigen Punkten der Linie beendet und sämmtliche Anschläge und Bauprojekte gänzlich fertig gestellt werden, damit, sobald die Witterung es erlaubt, im künftigen Frühjahre der Bau auf der ganzen Linie in Angriff genommen werden kann. Es gereicht uns hierbei zum besondern Vergnügen, Ihnen mittheilen zu können, daß die von unseren technischen Beamten an die hiesige Königl. Regierung zur Genehmigung und Feststellung eingereichten Arbeiten wegen der Umsicht und Gründlichkeit, mit welcher sie angefertigt worden sind, sich des besondern Beifalls der Behörde zu erfreuen gehabt haben."

Im fernern Verlaufe der Sitzung wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Wunsch ausgesprochen, daß die bisher in den Prozessen der Gesellschaft erlassenen Urtheile, soweit es der Raum der Zeitungen gestattet, veröffentlicht würden. (Aach. Z.)

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 26. Februar. Nachmittags 4 Uhr, 13 Fuß 11¹/₂ Zoll. Abends 7 Uhr, 13 Fuß 8¹/₂ Zoll. Wind: Nord-Ost. 27. Februar, Morgens 7 Uhr: 13 Fuß 1 Zoll. 10 Uhr: 12 Fuß 10¹/₂ Zoll. Wind: Nord-Ost. Nachrichten durch die Dampfschiffe: Zu Mainz u. Mannheim Frost. Die Nahe hatte am 26. Februar, Morgens, Eis, alle übrigen Gewässer waren oben noch frei.

Die 6 holländischen später Düsseldorfer Schleppkähne haben heute Morgen ihre Fahrt nach Mannheim, vielleicht noch weiter, fortgesetzt. 60 Pferde waren zum Transport zur Stelle. Sehr unangenehm muß es jeden Düsseldorfer berühren, daß die Schiffe statt „Düsseldorf Nro. 1 u. s. w." mit „Nieder-Rhein Nro. 1 u. s. w." beschrieben sind.

Köln und Ruhrort gehören auch zum Nieder-Rhein; auf ihren Schiffen ist aber zu lesen Köln resp. Ruhrort Nro. 1, 2 u. s. w. und nicht Niederrhein.

Statt der holländischen Flagge hatten die Schiffe auch wohl im Angesicht der Stadt, der sie doch eigentlich angehören sollen, die Düsseldorfer oder Preußische aufhissen können.

Entgegnung.

Ein in der Beilage zu Nr. 52 d. Ztg. von mehreren Einwohnern Osterath's unterzeichneter Artikel gibt sich den Schein, Gemeindewohl fördern zu wollen und erlaubt sich, der Ortsbehörde die Wahrnehmung desfallsiger Pflicht einzuschärfen. — Abgesehen von dieser Anmaßung ist hierbei der Umstand noch zu bedauern, daß dieser Artikel theils auf ganz unwahren, theils aber auf ungekannten Grundlagen beruht, wovon sich Jeder, der Interesse an der Sache hat, an Ort und Stelle überzeugen kann. Das Gebäude, welches der Ortsvorstand darauf errichten soll, zerfällt sonach in sich selbst.

Der Bereitwilligkeit zu Gemeinnützlichem zu geben nicht zu gedenken, verbirgt dieser Artikel unter dem genannten schönen Deckmantel nur selbstsüchtige und eigennützige Zwecke und verräth offenbare Spuren von Kommunismus.

Was übrigens die darin besprochene Schulangelegenheit betrifft, so liegt diese, wie sie in der Wirklichkeit ist und gehörig begründet, der hohen Königlichen Regierung vor und darf so mit Vertrauen erwartet werden, daß das Wohl der Schule wie der Lehrer pflichtgemäß gewürdigt werden wird, wie dieses bereits vom Schulvorstande geschehen ist.

Eine Pflicht-Erinnerung an die Ortsbehörde und deren Veröffentlichung in diesem Blatte war deshalb nicht allein eine ungeziemende, sondern auch eine unnöthige und ganz überflüssige Sache; wohl aber bleibt der in diesem Artikel berührte baldige Angriff einer neuen Kirche hierselbst, wodurch die Gemeinde nicht bedrückt, sondern vielmehr den wirklich leiblich und geistig Gedrückten Erleichterung und Hilfe verschafft werden soll, eine für die Gemeinde im Geiste des Christenthums nicht tief genug zu beherzigende Angelegenheit.

Von einem sachkundigen und
wohlmeinenden Bewohner
Osterath's.

Die Beilage zu Nr. 52 dieser Zeitung enthält einen Artikel, der von Osterath aus eingesandt worden ist und die Unterschrift „mehrere Einwohner" hat. Dieser Artikel zeichnet sich durch Unwahrheiten und Ungereimtheiten sehr rühmlich aus. Namentlich sind die Grundbehauptungen, worauf das ganze übrige Raisonnement gebaut ist, und mit deren Sturz der ganze Artikel in Nichts zerfällt, ganz unwahr. Unwahrheit ist nämlich, daß der Gehalt des hiesigen ersten Lehrers „nahe an 500 Thaler" beträgt, und der des Vikars mit dem Jahre 1848 „auf mehr denn 600 Thaler zu stehen komme." Die erste Lehrerstelle bietet bei Weitem noch keine 400, und die Vikarstelle mit dem Jahre 1848 nur stark 500 Thaler. Dies weiß Jeder, der mit den hiesigen Verhältnissen vertraut ist. Wir können uns deshalb nicht genug wundern, wie solche Unwahrheiten von „mehreren Einwohnern" Osterath's öffentlich ausposaunt werden konnten. Solches verdient wirklich, strenge gerügt zu werden. Entweder wußten die Einsender, daß das, was sie so dreist öffentlich aussprachen, Unwahrheit ist, oder sie wußten's nicht. Wußten sie's, so haben sie wirklich boshaft gehandelt. Nehmen wir aber auch den günstigsten Fall für sie an, also daß sie es nicht wußten, so ist der ungeheure Leichtsinn zu tadeln, womit diese Leute wagen, öffentlich Etwas als Thatsache zu deklariren, dessen Wirklichkeit sie gar nicht gewiß sind, und von dessen Unwirklichkeit sie sich so leicht hätten überzeugen können. Solches Benehmen verräth wahrlich wenig Wahrheitsliebe; denn wahrheitsliebende Menschen behaupten nicht in's Blaue hinein, sondern prüfen erst, ob das, was sie aussprechen, sogar öffentlich aussprechen wollen, auch mit der Wahrheit übereinstimmend sey. Was ist aber von Menschen zu halten, denen die Wahrheitsliebe abgeht? Was soll man ferner von unsern Einsendern sagen, von unsern Einsendern, die, auf ihre so leichtsinnig gemachten Behauptungen weiter bauend, sich sogar auch noch die Anmaßung erlauben, die hiesigen Ortsvorstände an ihre Pflichten zu erinnern? Wahrlich, solchen Leuten steht es gut an, Andere an ihre Pflichten zu mahnen. Man muß ihnen zum Wenigsten öffentlich zurufen: „Heuchler! zieh' zuerst den Balken aus deinem Auge" — und sie dann getrost dem Urtheile des Publikums überlassen. —

Osterath, im Februar 1847.

Ebenfalls mehrere Einwohner.

Anzeigen.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Montag den 1. März 1847, Morgens 11 Uhr, wird unterzeichneter Gerichtsvollzieher auf dem öffentlichen Marktplatze zu Düsseldorf einen neuen Stadtwagen an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Carl Barths.

Die
Schwefeläther-Apparate
sind bei mir zweckmäßig construirt fortwährend zu haben, welches ich den Herren Aerzten und Wundärzten hiermit ergebenst anzeige.

J. P. Willms,
chirurgischer Instrumentenmacher,
Bandagist, Inhaber einer orthopädischen Anstalt, Ursulastraße
Nr. 3 in Köln.

Einem sehr geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich auf hiesigem Platze, in dem an der Hohestraße und Schwanenmarkt gelegenen Eckhause Nr. 938, eine Cigarren-, Rauch- und Schnupftabak-Handlung eröffnet habe, und empfehle selbe unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung einem geneigten Wohlwollen bestens.

Georg Bauer jun.

Wir empfehlen eine Partie alten abgelagerten Varinas zu 15 bis 30 Sgr. das Pfund.

Wirz & Comp.,
Bergerstraße Nro. 1159.

[99] Auf einer gelegenen Straße steht die erste und zweite Etage an eine stille kinderlose Familie zu vermiethen. Wo, sagt die Expd. d. Z.

Kohlenmagazin,
Grünestraße Nr. 282¹/₂ in Düsseldorf.

Mit der **Eisenbahn** langt täglich frischer fetter und magerer Brand aus den besten Zechen von Essen und Mülheim hier an und wird sowohl per Scheffel, wie auch in großen Quantitäten billig verkauft.

Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich
Fr. Bertoldy.

NB. Auf Verlangen liefere ich auf jede Station volle Wagen zu 80 Scheffel.

Frischer Rhein-Salm, Hecht, Karpfen, Schleyen, Aal und Bärsche erhielt
C. Maßen, Fischhändler,
Rheinstraße Nr. 1147.

Zwei neue Wagen, Vigilanten, Modell Coupe, einer 6sitzig, hinten ein Dienersitz, für einen Posthalter oder Gastwirth geeignet, der zweite 4sitzig für einen Arzt oder auch Hauderer geeignet, stehen zu verkaufen. Näheres Bilkerstraße Nr. 1037.

Zwei geschickte Bildhauergehülfen können gegen gutes Salair Beschäftigung finden bei
Joseph Borowsky,
in Aachen.

[98] Auf einem Gut, nahe bei der Stadt, wird eine Haushälterin katholischer Confession gesucht, welche dem Innern einer Bauernwirthschaft vorstehen kann. Näheres in der Expd. d. Z.

[100] Nahe bei der Stadt ist ein Landgütchen mit Ländereien zu vermiethen und Mai oder gleich zu beziehen. Auskunft in der Expedition dieser Zeitung.

(Hiebei eine Beilage.)

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.